

Statuten Verein ANDIAMO - begleitete Spaziergänge

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "ANDIAMO - begleitete Spaziergänge" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt den Betrieb eines Begleitungsangebotes auf Basis von Gesprächen während Spaziergängen. Die Zielgruppe sind Menschen ab dem Jugendalter.

² Der Verein kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II. Finanzielle Mittel

Art. 3 Finanzen

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge; CHF 25.- / Jahr für natürliche Mitglieder und CHF 50.- für juristische Mitglieder sowie CHF 0.- für Ehrenmitglieder
- b) Dienstleistungserträge, gemäss Tarifliste ANDIAMO - begleitete Spaziergänge
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Kapitalerträge; diese Erträge beschränken sich auf allfällige Zinserträge aus gebildeten Reserven. ANDIAMO - begleitete Spaziergänge tätigt keinerlei Kapitalanlagen.
- e) Zuwendungen aller Art.

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedskategorien

¹ Es bestehen folgende Mitgliedskategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Kollektivmitglieder / juristische Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Gönnerinnen und Gönner

² Die Aufnahme der Mitglieder a) bis e) erfolgt durch den Vorstand.

³ Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung offen.

⁴ Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Mitgliederbeiträge (für das Kalenderjahr) zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

⁵ Neumitglieder, die nach dem 1. Juli beitreten, bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Einzelmitglieder

¹ Alle natürlichen Personen, die sich aktiv im Verein beteiligen wollen, sind Einzelmitglieder.

Art. 6 Familienmitglieder

¹ Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 7 Jugendmitglieder

¹ Alle Mitglieder in einem Alter zwischen 10 und 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

Art. 8 Kollektivmitglieder

¹ Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.

Art. 9 Ehrenmitglieder

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer dem Verein wertvolle Dienste geleistet hat. Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nicht befreit.

Art. 10 Gönnerinnen oder Gönner

¹ Gönnerinnen oder Gönner zeigen ihre Zuneigung zu den Ideen des Vereins durch Bezahlung eines freiwilligen Betrages.

Art. 11 Beendigung

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Art. 12 Austritt

¹ Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13 Ausschluss

¹ Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch das absolute Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rechtsweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet. Mitglieder, welche während zwei Jahren den Beitrag nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 14 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 15 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entscheid über Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Art. 16 Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Das Datum

der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

² Bis vier Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Der Vorstand hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

³ Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Entscheidungsgrundlagen.

⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

⁵ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

⁶ Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

¹ Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 17 und Art. 18). Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium des Vereins den Stichentscheid.

³ Bei einem Co-Präsidium wird der Stichentscheid in folgender Reihenfolge ausgeübt: In erster Linie steht der Entscheid der anwesenden Person des Co-Präsidiums zu. In zweiter Linie der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums. In dritter Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums. In vierter Linie entscheidet das Los.

⁴ Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Aktivmitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

Art. 18 Vorstand, Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern das Präsidium. Dieses kann aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidium und einem Vizepräsidium bestehen.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

⁵ Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 19 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

³ Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Aufgaben wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 20 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern, mindestens aber drei Mal pro Jahr.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichtscheid beim Präsidium. Bei einem Co-Präsidium wird der Stichtscheid entsprechend Art. 10 Abs. 3 ausgeübt.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweit.

Art. 22 Geschäftsstelle

¹ Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Zuständigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 23 Revisionsstelle

¹ Der Verein lässt seine Buchführung durch eine externe, im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene, Revisionsstelle eingeschränkt prüfen.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Haftung

Art. 24 Haftung der Vereinsmitglieder

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenänderung

¹ Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 26 Auflösung und Fusion des Vereins

¹ Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmen der Auflösung/Fusion zustimmen.

² Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die Auflösungsversammlung über die Verwendung der dazumal vorhandenen Mittel.

³ Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Juni 2021 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 08. Juni 2021

Das Präsidium: Anna Rüfli / Simon Lieberherr

Aktuar: Simon Lieberherr